

Allgemeine Bedingungen Mobiliar 30-Tage Versicherung

Ausgabe 02.2023

Gemeinsame Bestimmungen

A Rechtsgrundlagen

1 Versicherungsträgerinnen

Versicherungsträgerinnen sind:

- Die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG (nachfolgend: Mobiliar), ein genossenschaftlich verankertes Unternehmen der Gruppe Mobiliar mit Sitz an der Bundesgasse 35 in 3001 Bern;
- Die Mobi24 AG, eine Gesellschaft der Gruppe Mobiliar mit Sitz an der Bundesgasse 35 in 3001 Bern.

2 Versicherungsnehmerin

Versicherungsnehmerin ist

- Farie AG (nachfolgend: Farie) mit Sitz am Neufeldweg 2 in 4913 Bannwil.

3 Versicherte Personen

Versicherte Personen sind Käuferinnen und Käufer von Fahrzeugen von Farie, die digital ihr Einverständnis (Opt-In) zur Mobiliar 30-Tage Versicherung und der damit verbundenen Datenweitergabe an die Mobiliar gegeben und die Bedingungen bestätigt haben. Versicherte Personen müssen ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

4 Versicherte Fahrzeuge

Die Versicherung gilt für das Fahrzeug, für welches die Mobiliar 30-Tage Versicherung im Kaufprozess abgeschlossen wurde. Das versicherte Fahrzeug muss in der Schweiz eingelöst sein.

5 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen sind der Versicherungsvertrag zwischen Farie und der Mobiliar sowie das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), das schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) und das Obligationenrecht (OR). Die zwingenden gesetzlichen Normen haben Vorrang vor anders lautenden Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen.

B Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten, ohne Russland, Georgien, Armenien, Aserbeidschan und Kasachstan.

C Abschluss der Versicherung

1 Beginn, Dauer und Ablauf sowie Rückgriffsrecht

Die Versicherungsdeckung für versicherte Personen beginnt mit der Ausstellung des Versicherungsnachweises und gilt ab dem Datum der Übergabe des Fahrzeugs für die Dauer von 30 Tagen, sofern keine andere Versicherung für den Schaden aufkommen muss.

Per Ablauf dieser Frist muss die versicherte Person eine eigene Versicherung für ihr Fahrzeug abschliessen. Wenn für das Fahrzeug nach Ablauf der Mobiliar 30-Tage Versicherung weder bei der Mobiliar noch bei einem anderen Versicherer eine individuelle Fahrzeugversicherung abgeschlossen wird, ist die Mobiliar gesetzlich verpflichtet, dem Strassenverkehrsamt das Aussetzen der Versicherungsdeckung zu melden (Art. 68 Strassenverkehrsgesetz).

Ausserdem besteht ein Rückgriffsrecht den versicherten Personen gegenüber, wenn zwischen der Meldung an das Strassenverkehrsamt und dem möglichen Einzug von Ausweis und Kontrollschildern ein Schadenereignis eintritt, und die Mobiliar daraus Leistungen gegenüber Dritten erbringen muss (Art. 65 Strassenverkehrsgesetz).

2 Inhalt der Versicherung

Inhalt der Mobiliar 30-Tage Versicherung für die versicherten Fahrzeuge sind folgende Deckungen:

- Motorfahrzeughaftpflichtversicherung inkl. Grobfahrlässigkeit
- Vollkaskoversicherung inkl. Grobfahrlässigkeit
- 24 h CarAssistance (Pannenhilfe)

D Meldepflichten und Obliegenheiten

1 Sorgfaltspflicht und Schadenverhütung

Die versicherte Person ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen zu treffen.

2 Schadenminderungspflicht

Die versicherte Person ist verpflichtet, bei Eintritt eines Schadenereignisses nach Möglichkeit alles zu tun, um die versicherten Sachen zu retten und den Schaden zu mindern.

3 Schadenminderungskosten

Wir entschädigen Schadenminderungskosten im Rahmen der Versicherungssumme. Übersteigen diese Kosten zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von uns angeordnet worden sind.

4 Meldung im Schadenfall

Die versicherten Personen sind verpflichtet, die Mobiliar sofort im Schadenfall per E-Mail an farie@mobiliar.ch zu benachrichtigen.

Hilfeleistungen aus 24h CarAssistance erhalten versicherte Personen rund um die Uhr über **+41 31 389 81 11**.

5 Verletzung der Meldepflichten und Obliegenheiten

Werden die Melde- oder Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt, können wir die Leistungen kürzen oder ablehnen. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder der Schaden auch bei der Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre.

E Entschädigung und Selbstbehalt

1 Berechnung

Wir berechnen die Entschädigung auf Grund der Bestimmungen der einzelnen Versicherungen und gemäss Gesetz. Dabei gehen wir folgendermassen vor:

- 1 Zuerst wird der Ersatzwert oder der ersatzpflichtige Schaden berechnet;
- 2 davon wird pro Schadenereignis der vereinbarte Selbstbehalt abgezogen;
- 3 danach werden Leistungsbegrenzungen angewendet.

Nicht berücksichtigt wird ein persönlicher Liebhaberwert.

2 Selbstbehalt

In jedem Schadenfall, für den wir Leistungen erbringen, ist durch die versicherte Person folgender Selbstbehalt geschuldet.

- Für Haftpflichtereignisse gilt ein Selbstbehalt von 0CHF.
- Vollkaskoversicherung: Für Kollisionereignisse gilt ein Selbstbehalt von 1000CHF, Artikel A4 Versicherte Gefahren, Abs. 10; für übrige Kaskoereignisse gilt ein Selbstbehalt von 0CHF, Artikel A4 Versicherte Gefahren, Abs. 1–9.

Kein Selbstbehalt ist zu bezahlen

- wenn in der Vollkaskoversicherung ein Kollisionsschaden durch einen Haftpflichtigen oder dessen Versicherer zu 100% vergütet wurde;
- bei Strolchenfahrten, sofern die versicherte Person an der Entwendung des versicherten Fahrzeuges keine Schuld trägt.

3 Rückgriff oder Kürzung

Wir können die erbrachten Leistungen kürzen oder ganz oder teilweise von den Versicherten zurückfordern, wenn

- 1 gesetzliche oder vertragliche Gründe vorliegen;
- 2 wir Leistungen erbringen müssen, nachdem die Versicherung erloschen ist.

F Gerichtsstand

Die versicherten Personen können bei Meinungsverschiedenheiten für Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag Klage gegen die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG erheben, und zwar

- 1 am Wohnsitz der versicherten Person;
- 2 am Sitz der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG in Bern.

G Datenschutz

1 Der verantwortungsvolle Umgang mit Personendaten ist der Mobiliar ein zentrales Anliegen. Detaillierte Informationen zur Bearbeitung von Personendaten sind zu finden in unserer «Datenschutzerklärung für Versicherungsverträge» unter mobiliar.ch/datenschutz.

Die Datenschutzerklärung wird periodisch angepasst, damit sie Informationen über die aktuellste Datenbearbeitung gibt. Es gilt die jeweils letzte Fassung der Datenschutzerklärung.

2 Zur Verhinderung von ungerechtfertigten Schadenleistungen und zum Zweck der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch kann die Mobiliar:

2.1 im Rahmen der Schadenfallbearbeitung im Bereich der Motorfahrzeugversicherung fahrzeug- und schadenbezogene Daten des/der betreffenden Fahrzeuge/s an die von der SVV Solution AG betriebene Datenbank «CarClaims-Info» übermitteln und mit dieser abgleichen. Bei begründetem Verdacht kann zwischen den involvierten Gesellschaften ein entsprechender Datenaustausch erfolgen.

2.2 bei der Prüfung von Schadenfällen im Bereich Nichtleben bei Vorliegen von entsprechenden Verdachtsfällen im Rahmen eines von der SVV Solution AG betriebenen Hinweis- und Informationssystems Abfragen und Einmeldungen im System vornehmen und bei positivem Abfrageergebnis Zusatzinformationen bei anderen Versicherungsunternehmen einholen oder diesen offenbaren.

3 Die versicherten Personen sind verpflichtet, am vorliegenden Versicherungsvertrag beteiligte Dritte, wie z.B. versicherte oder mitversicherte Personen, Begünstigte oder sonstige Anspruchsberechtigte, deren Daten die versicherte Person uns bekannt gibt, auf unsere «Datenschutzerklärung für Versicherungsverträge» hinzuweisen oder diese auszuhändigen (abrufbar unter mobiliar.ch/datenschutz).

H Sanktionsklausel

Ungeachtet anderslautender Vertragsbestimmungen gewährt dieser Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen des Versicherers, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen entgegenstehen.

Haftpflichtversicherung

A Umfang der Versicherung

A1 Versichertes Fahrzeug

Die Versicherung gilt für das Fahrzeug, für welches die Möbiliar 30-Tage Versicherung im Kaufprozess abgeschlossen wurde.

Wir versichern das Fahrzeug sowie von diesem gezogene oder gestossene Fahrzeuge und Anhänger (auch abgekoppelte im Sinne von Art. 2 der Verkehrsversicherungsverordnung).

A2 Ersatzfahrzeug

Die Versicherung gilt maximal bis zum Ablauf der Versicherung zusätzlich für das Ersatzfahrzeug, sofern die notwendige behördliche Bewilligung dafür vorliegt.

A3 Versicherte Gefahren

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherten Personen erhoben werden infolge

- 1 Verletzung oder Tötung von Personen;
- 2 Verletzung oder Tötung von Tieren;
- 3 Beschädigung oder Zerstörung von Sachen;
und zwar in folgenden Situationen:
- 4 durch den Betrieb des Fahrzeuges;
- 5 bei Verkehrsunfällen, die vom Fahrzeug verursacht werden, wenn es nicht in Betrieb ist;
- 6 bei Hilfeleistungen nach Unfällen des Fahrzeuges;
- 7 beim Einsteigen in das Fahrzeug und Aussteigen aus dem Fahrzeug, beim Öffnen und Schliessen beweglicher Fahrzeugteile sowie beim An- und Abhängen eines Anhängers oder Fahrzeuges.

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, sind die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten für angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr versichert (Schadenverhütungskosten).

A4 Versicherte Leistungen

Unsere Leistungen bestehen in der Bezahlung berechtigter und der Abwehr unberechtigter Ansprüche bis zu einer Garantiesumme von 100 Millionen Franken. Bei Schäden durch Feuer, Explosion, Kernumwandlungsvorgänge sowie für Schadenverhütungskosten ist die Deckung auf 10 Millionen Franken begrenzt.

B Generelles

B1 Im Schadenfall

- 1 Wir führen die Verhandlungen mit den Geschädigten.
- 2 Die versicherten Personen dürfen von sich aus dem Geschädigten gegenüber keine Forderungen anerkennen und keine Zahlungen leisten.
- 3 Im Falle eines Zivilprozesses muss dessen Führung uns überlassen werden.
- 4 Die durch uns getroffene Regelung der Forderungen ist verbindlich.

B2 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ansprüche

- a für Sachschäden vom Halter des Fahrzeuges;
- b von Personen, die das Fahrzeug entwendet haben oder für welche die Entwendung erkennbar war;
- c aus Unfällen, die bei Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten im In- und Ausland eintreten. Bei Veranstaltungen dieser Art besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der Veranstalter die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht abgeschlossen hat;
- d für Schäden am versicherten Fahrzeug und am Anhänger sowie für Schäden an Sachen, die an diesen Fahrzeugen angebracht sind, oder an Sachen und Tieren, die damit befördert werden. Davon ausgenommen sind Gegenstände, die der Geschädigte mit sich führt, wie Reisegepäck und dergleichen;
- e für Schäden, für welche nach der Gesetzgebung über die Kernenergie haftet wird.

Nicht versichert ist die Haftpflicht

- a der Lenker, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen oder die gesetzlichen Auflagen nicht erfüllen, sowie der Personen, für die diese Mängel erkennbar waren;
- b der Personen, die das ihnen anvertraute Fahrzeug für Fahrten verwendet haben, zu denen sie nicht ermächtigt waren;
- c der Personen, die das Fahrzeug entwendet haben, und der Lenker, für welche die Entwendung erkennbar war;
- d bei Fahrten ohne behördliche Bewilligung;
- e aus der Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne des schweizerischen Strassenverkehrsrechts;
- f bei sämtlichen Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu vergleichbaren Zwecken eingesetzt werden. Diese Regelung gilt für das In- und Ausland.

Nach Gesetz können diese Einschränkungen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden. Erbrachte Leistungen können wir von den fehlbaren Personen zurückfordern.

Vollkaskoversicherung

A Umfang der Versicherung

A1 Versichertes Fahrzeug

Die Versicherung gilt für das Fahrzeug, für welches die Mobiliar 30-Tage Versicherung im Kaufprozess abgeschlossen wurde.

A2 Ausrüstungen und Zubehörteile

1 Aufpreispflichtige Ausrüstungen und Zubehörteile sind mitversichert, sofern sie für die Verwendung mit dem versicherten Fahrzeug im öffentlichen Strassenverkehr zugelassen sind. Als solche gelten beispielsweise Ausbauten am Fahrzeug durch fest montierte Fahrzeugteile (z.B. Audioanlagen) oder mobile Lastenträger und dergleichen sowie optische Veränderungen durch zusätzliche Felgen und Reifen, unabhängig davon, ob sie zusammen mit dem Fahrzeug ausgeliefert oder nachträglich eingebaut oder dazugekauft wurden.

2 Nicht als Ausrüstungen und Zubehörteile gelten

- a Ton-, Daten- und Bildträger;
- b nicht fest eingebaute
 - Kommunikationsgeräte;
 - Navigationssysteme;
 - Geräte der Unterhaltungselektronik.

A3 Ersatzfahrzeug

Die Versicherung gilt maximal bis zum Ablauf der Versicherung zusätzlich für das Ersatzfahrzeug, sofern die notwendige behördliche Bewilligung dafür vorliegt.

A4 Versicherte Gefahren

1 Feuer

Beschädigung durch Brand, Blitzschlag, Explosion sowie Kurzschluss, d.h. Isolationsdefekt zwischen verschiedenen elektrischen Leitern, welche die Kabelisolationen entflammen. Schäden an elektronischen oder elektrischen Geräten und Bauteilen sind nur dann versichert, wenn die Ursache nicht auf einen inneren Defekt zurückzuführen ist. Schäden am Fahrzeug anlässlich einer Löschaktion sind mitversichert.

2 Elementarereignis

Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawinen, Schneedruck, Erdmassen (Erdbeben) sowie Beschädigung durch unmittelbar auf das Fahrzeug herabfallende Felsen oder Steine.

Andere Naturereignisse sind ausgeschlossen.

3 Schneerutsch

Beschädigung durch Herabfallen von Schnee oder Eis auf das versicherte Fahrzeug.

4 Diebstahl

Beschädigung, Verlust oder Zerstörung durch vollendete oder versuchte Begehung von Diebstahl, Entwendung zum Gebrauch oder Beraubung.

Im Falle eines Missbrauchs des Key-Less Systems durch Car Hacking übernehmen wir zusätzlich die Kosten für die Schadenbeweiserbringung und die Rücksetzung der Schliesssysteme bis 2000 CHF.

Nicht gedeckt sind Schäden durch unrechtmässige Aneignung, Veruntreuung oder Betrug.

5 Glasbruch

Bruchschäden an Front-, Seiten- und Heckscheiben, an Scheinwerfern und übrigen Fahrzeugteilen aus Glas sowie an Glasdächern. Diesen gleichgestellt sind Kunststoffe als Glasersatz. Die Aufzählung ist abschliessend.

Keine Entschädigung erfolgt, wenn der Ersatz oder die Reparatur nicht vorgenommen wird oder die gesamten Instandstellungskosten (Scheiben- und andere Reparaturkosten) den Zeitwert des versicherten Fahrzeuges erreichen oder übersteigen.

6 Kollision mit Tieren

Beschädigungen infolge Kollision mit Tieren.

Schäden, die dadurch entstehen, dass einem Tier ausgewichen wird, sind nicht versichert.

7 Marder und Nagetiere

Beschädigung von Fahrzeugteilen durch Bisse von Mardern oder Nagetieren, einschliesslich Folgeschäden.

8 Mutwillige Beschädigung

Das böswillige oder mutwillige Abbrechen von Antennen, Rückspiegeln, Scheibenwischern oder Ziervorrichtungen, Bemalen und Bespritzen des Fahrzeugs mit Farbe und anderen Stoffen, Aufschlitzen des Cabrioletverdecks, Zerstechen der Reifen oder Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstoff-, Treibstoffzusatz- oder Öltank. Diese Aufzählung ist abschliessend.

9 Luftfahrzeugabsturz

Beschädigung durch abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder deren Teile.

10 Kollision

Schäden am Fahrzeug durch plötzliche gewaltsame äussere Einwirkung, z.B. durch Zusammenstoss, Anprall, Um- oder Abstürzen, Einsinken, böswillige Handlung und oder Beschädigung durch unbekannte Dritte.

A5 Versicherte Leistungen

Bei einem versicherten Ereignis erbringen wir Leistungen für die Reparatur oder den Totalschaden und bezahlen die Kosten für

- 1 die Bergung und den Transport in die nächste geeignete Reparaturwerkstatt bzw. an einen für die Stationierung geeigneten Standort. Versichert sind ebenfalls Standgebühren;
- 2 die Verzollung, wenn das Fahrzeug aufgrund des versicherten Ereignisses nicht mehr in die Schweiz zurückgenommen werden kann;
- 3 die Reinigung des bei einer Hilfeleistung verschmutzten Fahrzeuges (im Reparaturfall);
- 4 die Schadenminderung
- 5 die öffentliche Feuerwehr, die Polizei und andere zur Hilfe verpflichtete Organisationen, sofern versicherte Personen aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung zu deren Übernahme verpflichtet sind.

B Generelles

B1 Begriffsdefinitionen

- 1.1 **Katalogpreis**
 Offizieller, zur Zeit der Herstellung des Fahrzeuges gültiger Katalogpreis ohne Ausrüstungen und Zubehörteile inklusive MwSt. Existiert kein solcher (z.B. bei Spezialanfertigungen), ist der für das fabrikneue Fahrzeug bezahlte Preis massgebend.
- 1.2 **Neuwert**
 Als Neuwert gilt der Katalogpreis des Fahrzeuges sowie der dazugehörigen Ausrüstungen und Zubehörteile.
- 1.3 **Zeitwert**
 Wert des Fahrzeuges samt aufpreispflichtigen Ausrüstungen und Zubehörteilen unter Berücksichtigung des Zustandes zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses. Kann in Bezug auf den Zeitwert keine Einigung erzielt werden, sind die Tabellen und Richtlinien für die Ermittlung des Zeit- und Verkehrswertes gebrauchter Motorfahrzeuge und Anhänger des Schweizerischen Verbandes freiberuflicher Fahrzeug-Sachverständiger (VFFS) massgebend, wobei ein allfälliger Vorschaden in Abzug gebracht wird.
- 1.4 **Betriebsjahr**
 Die Zeitspanne von je 12 Monaten, erstmals gerechnet ab dem Datum der ersten Inverkehrsetzung. Bruchteile eines Jahres werden entsprechend angerechnet.

B2 Alkohol-, Drogen- und Medikamentenmissbrauch

- 2.1 Wenn der Lenker das versicherte Ereignis in alkoholisiertem Zustand (über dem gesetzlich erlaubten Blutalkoholgehalt), unter Drogeneinfluss oder infolge Medikamentenmissbrauches verursacht hat, erbringen wir keine Leistungen. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn uns bewiesen wird,
 - 1 dass diese Person nicht in den dem versicherten Ereignis vorangegangenen fünf Jahren wegen einer dieser Tatbestände der Führerausweis entzogen worden war
 - 2 oder dass alkoholisiertem Zustand, Drogeneinfluss oder Medikamentenmissbrauch Entstehung und Folgen der Ereignisse nicht beeinflusst haben.

B3 Im Schadenfall

- 3.1 Bei einem Diebstahl muss der Polizei unverzüglich Meldung und auf unser Verlangen gegen die Täterschaft Anzeige erstattet werden. Wird ein abhandengekommenes Fahrzeug innert 30 Tagen seit dem Verlust wiedergefunden, so muss es die versicherte Person – nach Vornahme entschädigungspflichtiger Reparaturen auf unsere Kosten – zurücknehmen.
- 3.2 Bei Kollisions-Ereignissen ist uns vor der Instandstellung eine Besichtigung des Fahrzeuges zu ermöglichen.
- 3.3 Bei einer Kollision mit einem Tier ist das Ereignis von den zuständigen Stellen (z.B. Polizei oder Wildhüter) protokollieren oder vom Tierhalter bestätigen zu lassen.
- 3.4 Reparaturen dürfen nur mit unserer Einwilligung in Auftrag gegeben werden.

B4 Schadenermittlung

4.1 Reparatur

- 1 Wir bezahlen die Kosten für die zeitwertgerechte Instandstellung des Fahrzeuges sowie der Zusatzausrüstung und der Zubehörteile, wenn kein Totalschaden vorliegt. Bei einer Auszahlung der Reparaturkosten beträgt der Auszahlungsbetrag die Reparaturkosten exkl. MwSt., jedoch im Maximum den Zeitwert des Fahrzeuges abzüglich des Wertes der Fahrzeugüberreste des unreparierten Fahrzeuges.
- 2 Kann über die Höhe der offerierten oder verrechneten Reparaturkosten keine Einigung getroffen werden behalten wir uns vor, eine Gegenofferte eines gleichwertigen Reparateurs einzuverlangen, auf deren Basis die maximale Entschädigung erfolgt.
- 3 Abzüge für mangelhaften Unterhalt sowie für vorbestandene und nicht reparierte Schäden werden vorgenommen, wenn mangelhafter Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden die Reparatur- oder Reinigungskosten erhöhen oder der Zustand des versicherten Fahrzeuges durch die Reparatur verbessert wird.

4.2 Totalschaden

- 1 Sofern die Reparaturkosten in den ersten beiden Betriebsjahren 60% des Neuwertes und in den folgenden Betriebsjahren den Zeitwert übersteigen (jeweils unter Aufrechnung der Abzüge für mangelhaften Unterhalt sowie für vorbestandene und nicht reparierte Schäden), sowie wenn ein entworfenes Fahrzeug innert 30 Tagen seit dem Verlust nicht gefunden wird, bezahlen wir eine pauschale Entschädigung gemäss folgender Tabelle:

Betriebsjahr	Entschädigung in % des Neuwertes
im 1. Jahr	100%
im 2. Jahr	100%
im 3. Jahr	90% – 80%
im 4. Jahr	80% – 70%
im 5. Jahr	70% – 60%
im 6. Jahr	60% – 50%
im 7. Jahr	50% – 40%
Mehr als 7 Jahre	Zeitwert zuzüglich 30% davon

- 2 Abzüge für mangelhaften Unterhalt sowie für vorbestandene und nicht reparierte Schäden werden vorgenommen.
- 3 Bei einem Ersatzfahrzeug entschädigen wir im Totalschadenfall den Zeitwert des Fahrzeuges.

4.3 Maximalentschädigung

Liegt der Zeitwert zuzüglich 30% davon über der Entschädigung in % des Neuwertes gemäss obiger Totalschadentabelle, entschädigen wir den erstgenannten Wert. Liegt die ermittelte Entschädigung über dem Preis, zu dem versicherte Personen das Fahrzeug erworben haben, vergüten wir den Kaufpreis. Liegt der Kaufpreis unter dem Zeitwert im Schadenszeitpunkt, vergüten wir den Zeitwert, maximal aber den versicherten Neuwert. Davon kommen der vereinbarte Selbstbehalt sowie der Wert der Überreste des unreparierten Fahrzeuges in Abzug.

4.4 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht entschädigt, wenn versicherte Personen diese bei der Steuerverwaltung zurückfordern können. Schadenzahlungen, die auf der Basis der voraussichtlichen Reparaturkosten ausbezahlt werden, beinhalten keine Mehrwertsteuer.

4.5 Überreste

Die Entschädigung (nach Abzug des Selbstbehaltes) vermindert sich um den Wert der Überreste des unreparierten Fahrzeuges. Wird dieser Wert von der Entschädigung nicht abgezogen, gehen die Überreste mit der Auszahlung der Entschädigung in unser Eigentum über.

B5 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- a Betriebsschäden sowie Schäden an der Bereifung und Batterie, die nicht auf ein gemäss Artikel A4 versichertes Vollkaskoereignis zurückzuführen sind. Ferner Schäden infolge Abnutzung, Materialermüdung, Erschütterungen, mangelhafter Ölung oder ungenügender Schmierung, Einfrieren oder Fehlen des Kühlwassers, Material-, Fabrikations- oder Konstruktions- und Softwarefehler sowie weitere Garantiefälle;
- b Minderwert, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges sowie Nutzungsausfall;
- c Schäden bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten. Des Weiteren sind generell sämtliche Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu vergleichbaren Zwecken eingesetzt werden, von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen. Diese Regelung gilt für das In- und Ausland;
- d Schäden beim Lenken des Fahrzeuges durch eine Person, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt oder die gesetzlichen Auflagen nicht erfüllt;
- e Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Ausführung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu entstehen;
- f Regressforderungen von Privathaftpflichtversicherern für Schäden an benutzten Fahrzeugen;
- g Schäden während militärischer oder behördlicher Requisition, kriegerischer Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Terrorismus, Revolution, Rebellion, Aufstand und der dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn versicherte Personen bzw. der Lenker nachweisen, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht. Bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen haften wir nur, wenn versicherte Personen bzw. der Lenker alle zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen haben.

24 h CarAssistance

A Umfang der Versicherung

A1 Versichertes Fahrzeug

Die Versicherung gilt für das Fahrzeug, für welches die Mobiliar 30-Tage Versicherung im Kaufprozess abgeschlossen wurde.

Wir versichern das Fahrzeug sowie von diesem gezogene oder gestossene Fahrzeuge und Anhänger (auch abgekoppelte im Sinne von Art.2 der Verkehrsversicherungsverordnung).

A2 Ersatzfahrzeug

Die Versicherung gilt maximal bis zum Ablauf der Versicherung zusätzlich für das Ersatzfahrzeug, sofern die notwendige behördliche Bewilligung dafür vorliegt.

A3 Versicherte Gefahren und Leistungen

Wir übernehmen bei Ausfall des versicherten Fahrzeuges wegen einer Panne, eines Unfalls, eines Diebstahls oder einer Beschädigung

- 1 die Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort, einschliesslich Ersatzteilen, die üblicherweise von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführt werden (ohne Anschaffungskosten für Batterien);
- 2 die Abschleppkosten in die nächstgelegene, geeignete Garage;
- 3 die Speditionskosten für dringend benötigte Ersatzteile;
- 4 die Standgebühren;
- 5 die Bergungskosten.

Wenn der Schaden nicht am selben Tag behoben werden kann, erbringen wir für die Lenker und Mitfahrer zusätzlich folgende Leistungen:

- 6 Notwendige Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten in einem Mittelklassehotel während höchstens 7 Tagen;
- 7 die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels für die Weiter- oder Rückreise an den Wohnort in der Schweiz;
- 8 die Kosten für den Rücktransport des versicherten Fahrzeuges (bis zum Zeitwert) an den Wohnort oder die Domizilgarage der versicherten Person, wenn das Fahrzeug nicht fahrbar ist oder nicht durch den Lenker oder einen Mitfahrer zurückgeführt werden kann.

Die Leistungen sind gesamthaft auf 1000 CHF begrenzt.

B Generelles

B1 Begriffsdefinitionen

Als Panne gelten technische Defekte, beschädigte Reifen, Treibstoffmangel, irrtümliches Tanken von falschem Treibstoff, entladene Batterien, Verlust oder Beschädigung der Fahrzeugschlüssel und eingesperrte Schlüssel. Diese Aufzählung ist abschliessend.

B2 Generelle Einschränkungen

Einschränkungen

- a Unsere Leistungen sind auf 500 CHF pro Schadenfall beschränkt, wenn die Hilfeleistung nicht über die Mobi24 AG angefordert worden ist. Diese Einschränkung entfällt, wenn die Anforderung der Hilfeleistung über die Mobi24 AG nicht möglich oder nicht zumutbar war.

B3 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- a Regressforderungen Dritter;
- b Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit seitens des Lenkers;
- c Schäden bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten. Des Weiteren sind generell sämtliche Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu vergleichbaren Zwecken eingesetzt werden, von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen. Diese Regelung gilt für das In- und Ausland;
- d Schäden durch Ausfall des Fahrzeuges beim Lenken des Fahrzeuges durch eine Person, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt oder die gesetzlichen Auflagen nicht erfüllt;
- e Schäden durch Ausfall des Fahrzeuges anlässlich der vorsätzlichen Ausführung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu;
- f Reifenschäden, die durch unsachgemässe Benützung entstanden sind;
- g gewerbsmässige Personen- oder Sachentransporte;
- h gewerbsmässige Vermietung.